

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE BELANGE WAHRNEHMEN,
nach § 4 Abs. 2 BauGB
DER NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB und der
BÜRGER
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

STAND: 02.09.2024

Vorschlag für die Abwägung

		Anzahl	Antworten
1	beteiligte Träger öffentlicher Belange	16	13
2	Nachbargemeinden	5	2
3	Summe	20	15
4	Bürger		keine

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

1. Landkreis Stendal
Der Landrat



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner

Mulackstraße 37
10119 Berlin

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienststz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Datum:
----- 63.03 Eil 15.08.2024

Aktenzeichen:	63/070/2023-03878	eingegangen: 04.07.2024
Vorhaben:	vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Berkau" der Ortschaft Berkau; Aufstellungsverfahren nach § 8 Abs. 4 BauGB Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Größe des Geltungsbereiches ca. 14,7 ha Hier: förmliche Behördenbeteiligung zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Antragsteller:	Stadt Bismark (Altmark) 39629 Bismark (Altmark) Breite Straße 11	
Grundstück:	Bismark (Altmark), Stadt,	
Lage:	Gemarkung Berkau, Flur 1, Flurstücke 2/1, 35, 299, 898/45	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SOLARPARK BERKAU" der Ortschaft Berkau (Einheits-gemeinde Stadt Bismark)

Sehr geehrter Herr Herger,

aufgrund der Aufforderung mit E-Mail- Beteiligungsschreiben vom 04.07.2024 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Naturschutzfachliche Belange:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan „Solarpark Berkau“ nicht abschließend zustim-men. Aufgrund der Wahl von Modulreihen in Ost-West-Ausrichtung ohne jegliche Begründung wurde der Vermei-dungsgrundsatz gemäß § 13 BNatSchG nicht eingehalten. Es besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Überprägung durch die Module in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ist in der Bilanzierung rechnerisch nicht prüfbar. Den artenschutzfachlichen Einschätzungen kann noch nicht abschließend gefolgt werden.

Sprechzeiten: Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Telefon: +49 3931 606 Fax: +49 3931 21 3060	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal



Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite - 2 - von 10 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-0387815.08.2024

1.1

Eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde ist zur abschließenden Klärung dieser Sachverhalte vor der Abwägung erforderlich.

Begründung:

Die Prüfung der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkte hat unter Abgleich mit den Anmerkungen und Hinweisen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans folgendes ergeben:

1.2

Eingriffsregelung:

1.3

Das Solarparkvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

1.4

Der im offiziellen Beteiligungsverfahren zum Entwurf des B-Plans vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan sieht vor, dass sowohl die nördliche als auch die südliche Teilfläche mit Solaranlagen in Ost-West-Ausrichtung aus-gestattet werden sollen. Bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht wurde jedoch stets angenommen, dass nur auf der südlichen Teilfläche Anlagen in Ost-West-Ausrichtung zum Einsatz kommen. Diesen Widerspruch gilt es zu bereinigen. Auf Nachfrage bei Frau Carle von der Stadt und Land Planungsgesell-schaft mbH als Verfasser des Umweltberichts wurde mir mittels E-Mail vom 08.08.2024 mitgeteilt: „Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen zu o. g. Projekt und Rücksprache mit unserem Auftraggeber können wir Ihnen mitteilen, dass der beteiligte Vorhaben- und Erschließungsplan nicht die aktuell geplante Ausrichtung der Module darstellt. [...] Der Inhalt des Umweltberichtes, inklusive Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, basiert auf dieser aktuellen Modell-planung.“ Im Anhang der E-Mail wurde mir zudem die korrekte Modulplanung zur Verfügung gestellt. Die Aus-kunft der Planungsbüros ist Grundlage meiner fachlichen Prüfung.

1.5

Der geplanten Ost-West-Ausrichtung der Solaranlagen auf der südlichen Teilfläche wird seitens der UNB ohne stichhaltige Begründung nicht zugestimmt. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Die Satteldachform führt im Vergleich zu Modulen mit Südausrichtung zu einer erhöhten Beschattung und das Niederschlagswasser wird nur an den äußeren Rändern der Module den Bo-den erreichen. Die Überprägung ist also gravierender. Der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG wird nicht einge-halten. Es wurden auch keine nachvollziehbaren Gründe angegeben, warum auf der Vorhabenfläche ein solcher Anlagentyp zum Einsatz kommen soll. Die Angaben sind zu ergänzen. Die Form der Vorhabenfläche bzw. der südli-chen Teilfläche ist grundsätzlich für beide Ausrichtungstypen geeignet. Es besteht kein Zwang, die Ost-West-Ausrichtung zu wählen. Der Eingriff ist dahingehend vermeidbar. Im Landkreis Stendal gibt es einige vergleichbare Solarparke mit Anlagen ausschließlich in Südausrichtung, die ja offenbar auch gewinnbringend Strom produzieren.

1.6

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan. Die Bilanzierung wurde unter Anwendung der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) erstellt.

1.7

Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfas-sung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfas-sung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Wenn in der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung von der Anwendung der Entwurfsfassung abgewichen wird, ist dies stichhaltig zu begründen, da die UNB diese Abwei-chung vor dem Landesverwaltungsamt im Zweifelsfall begründen muss. Nachfolgende Abbildung zeigt den Entwurf des LVwA zur Bewertung der PV-Anlagen.

1.8

1.9

1.10

Code	UPT	Bew. § 12	Beitragstyp	Bewertungswert	Planwert	FNR-Code
Solaranlagen / Solarparks						
BTA	-	-	Solarpanelfläche (dunkel aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	BSI, sf
BTB	-	-	Solarpanelfläche (dunkel aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSI, sf
BTC	-	-	Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpaneelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGL...
BTD	-	-	Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegt, Zuwegungen)	2	2	BSI, sf
BTE	-	-	Solarpaneele, vertikal	0	0	BSI, sf
BTf	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSI, s, BSI, v.

1.11

Vorschlag für die Abwägung

1.1

Der in der Anlage III bezeichnete Vorhabenplan soll den Vorhaben- und Erschließungsplan darstellen. Die Höhe aus dem VEP wird in den Bebauungsplan übernommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.2

Die Begründung wird um die Nennung des Vorhabenträgers ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.3

In alle Planunterlagen wird die Bezeichnung Solarpark Badingen GmbH & Co.KG aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.4

Die besonderen Planungsleitlinien werden ergänzt und konkretisiert
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.5

Der Fakt, daß auch Grünlandflächen landwirtschaftliche Flächen sind, wird in die Begründung aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.6

Die Begründung wird um weitere Aussagen zu den Bodenwertzahlen ergänzt weitergehend auf die Leitgedanken der Stadt Bismark Bezug genommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.7

Zur Höhenfestsetzung für die Solaranlage werden keine weiteren An-gaben in die Planung aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

1.8

Das Flurstück 319 ist ein allgemein nutzbarer unbefestigter Weg. In die Legene wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.9

Für die Festsetzung von Ein- und Ausfahrtsbereichen besteht kein städtebauliches Erfordernis.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

1.10

Die Bezeichnung des Sondergebietes wird korrigiert und die gesetzli-chen Grundlagen aktualisiert
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.12

1.13

1.14

1.15

1.16

1.17

1.18

Seite - 3 - von 10 zu Aktenzeichen : 63/070/2023-03878 15.08.2024

Abb. 1: Handreichung LVwA

Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthält zwar nicht die im Entwurf zum Bewertungsmodell LSA vorgegebenen Biotopcodes, die eigentliche Bewertung der Flächen unter und zwischen den Modulen sowie der durch die geplante PV-Anlage versiegelten Flächen entspricht in Bezug auf die Planwerte jedoch den Festlegungen des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA. Der Bewertung von Ausgangs- und Planzustand wird daher grundsätzlich gefolgt. Allerdings wurden die Flächen direkt unter den Modulreihen und die Flächen dazwischen in einem Bio-top(typ) zusammengefasst. Daher kann rechnerisch nicht überprüft werden, ob die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 eingehalten wird. Bei Solarparken beinhaltet die überbaubare Grundflächenzahl meines Erachtens die versiegelten Flächen (Trafos, Rampaufgänge, Wege) und die Flächen direkt unter den Modulreihen. Es muss prüfbar sein, dass der auf der Fläche durch die Festsetzung einer GRZ von 0,8 mögliche Eingriff vollständig in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz abgebildet ist. Für den Solarpark Berkau ist im B-Plan plausibel darzulegen, welche Fläche in m² maximal überbaut wird. Die GRZ als Maß der baulichen Nutzung stellt die überbaubare Grundfläche dar. Die Flächen unterhalb und zwischen den Modulreihen sind daher noch getrennt aufzuführen. Die Bewertung bedarf daher noch einer Korrektur.

Kann es sein, dass durch die Einplanung der Felderchenkorridore inzwischen eine geringere Grundflächenzahl vorliegt bzw. die GRZ von 0,8 durch die Korridore nicht mehr zu halten ist?

Im Umweltbericht, Kapitel 3.1.1 wird angegeben, dass bei einer Gründung durch Rampaufgänge der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche einer Anlage unter 2 % liegt und fast ausschließlich durch die Grundfläche der Betriebsgebäude bestimmt wird. Diese ungefähre Einschätzung spiegelt sich nicht in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wider. Hier beträgt die Vollversiegelung 1.781 m². Ausgehend von einer Gesamtfläche von 141.600 m² ergibt sich bei 2 % jedoch eine Vollversiegelung von 2.832 m². Diese Diskrepanz ist zu bereinigen oder anderweitig zu plausibilisieren, da sonst nicht der mit der Festsetzung mögliche Eingriff in der Bilanz abgebildet wird, was einen Mangel in der Vorhabenplanung darstellt.

Im Umweltbericht, Kapitel 3.1.5 wird angegeben, dass die Wege vollversiegelt werden sollen. Ich nehme an, es handelt sich hier um einen redaktionellen Fehler und bitte um Bereinigung. Die Bilanz in Tabelle 7 sieht für die Wege keine Vollversiegelung vor.

Ferner sollen 842 m² des unbefestigten Platzes laut Aussage im Umweltbericht, Kapitel 3.1.1 überbaut werden. In der Bilanz (Tabelle 7) sind es hingegen 969 m² (482+10+477). Ich bitte um Prüfung.

Da hier wesentliche Bestandteile der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berührt werden, ist die korrigierte Bilanz der UNB nochmals zur Prüfung vorzulegen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Umweltbericht, Kapitel 3.1.8 eingeräumt. Die Ausführungen sind ergänzungsbedürftig. Die Einschbarkeit aus den verschiedenen Himmelsrichtungen ist unvollständig beschrieben. Es fehlen klare Aussagen darüber, wie die beiden Teilflächen von wesentlichen Standorten, wie dem Bismarker Weg und dem Radweg nördlich des Radgrabens und vom Süden aus, also der K1069 und dem parallel dieser Kreisstraße zwischen Berkau und Wartenberg verlaufende Feldweg, eingesehen werden können. Was hat der Planer unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden Reliefenergie hierzu ermitteln können?

Durch die Anlage von Strauch-Baumhecken an den Geltungsbereichsgrenzen soll die Sicht auf den Solarpark verschattet werden. Ist das unter der gegebenen Reliefenergie nach Aufwachsen der Sichtschutzhecke tatsächlich der Fall? Betrachtungen hierzu fehlen.

Hinweis: Im Umweltbericht ist die Rede von einer Landschaftsbildbeeinträchtigung, nicht jedoch von einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung. Die Begrifflichkeit „erheblich“ sollte hier noch ergänzt werden, da die Erheblichkeit einen wesentlichen Bestandteil der Eingriffsdefinition für die Beeinträchtigung sowohl des Naturhaushalts als auch des Landschaftsbildes gemäß § 14 BNatSchG bildet. Durch die Sichtschutzpflanzung wird auf die Erheblichkeit der Landschaftsbildbeeinträchtigung maßgebend Einfluss genommen.

Wie der Planzeichnung nunmehr entnommen werden kann, wurde zwischen Gewässerrand und geplanter Sichtschutzpflanzung ein Abstand von 5 m freigehalten. Ich gehe daher davon aus, dass die Grabenunterhaltung auch weiterhin ungestört durchgeführt werden kann. Ich nehme an, die finale Breite der Hecke wurde bei der Festlegung des Abstandes mit einkalkuliert?

Im Umweltbericht wird zu Maßnahme A01 (Sichtschutzpflanzung) angegeben, dass eine Pflanzung entlang des landwirtschaftlichen Weges eine Breite von 5 m aufweisen soll. Entlang des Weges sind Gehölze schon vorhanden und eine Pflanzung auch sonst nicht vorgesehen. Der Widerspruch ist zu bereinigen.

In der Satzung ist unter dem Hinweis Nr. 2 das falsche Herkunftsgebiet aufgeführt. Das korrekte Herkunftsgebiet ist das Norddeutschen Tiefland (Herkunftsgebiet 1). Ich bitte um Korrektur.

Vorschlag für die Abwägung

- 1.11 Weitere Angaben zu den Planungsalternativen im Umweltbericht werden ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.12 Die Verfahrensvermerke werden auf der Planzeichnung ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.13 Der Durchführungsvertrag wird so gestaltet, daß die Umsetzung der CEF-Maßnahmen sichergestellt ist.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.14 Angaben zu den planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Teil B: Text der Planzeichnung aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.15 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 1.16 Die aufgeführten Hinweise zur Auslegung und Bekanntmachung werden beachtet.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.17 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 1.18 Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen, innerhalb derer archäologische Naturdenkmale bekannt sind. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß auch innerhalb des Plangebietes archäologischen Funde gemacht werden.
In der Planbegründung wird auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Den Umgang mit archäologischen Funden regelt das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA).
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

Seite - 4 - von 10 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-03878 15.08.2024

Hinweis Nr. 3 ist noch dahingehend zu präzisieren, dass die Pflanzmaßnahme spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen ist.

Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei der vorliegenden Planung ist dies die Gemeinde. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist dies über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln. Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zu Erhalt und Pflege der Pflanzung erfolgt aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB. Im Satzungsentwurf ist dies bisher nicht geregelt.

In der eigentlichen Satzung und dem Umweltbericht wurden widersprüchliche Angaben zur Bauzeitenregelung getroffen. Im Umweltbericht bei den Formblättern zu einzelnen Arten wird konsequent auf eine ausschließliche Bauzeitenbeschränkung von Anfang März bis Ende August gedrungen. Siehe insbesondere im Formblatt zur Haubenlerche: „Bei der Realisierung des Vorhabens ist auf die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der Art umfassenden Bauzeitenbeschränkung zu achten.“ Unter der eigentlichen Vermeidungsmaßnahme V05 wird jedoch die Bauzeitenregelung ausgeweitet. Im Satzungsentwurf sind hingegen mit Hinweisen Nr. 1 und 4 gleich zwei unterschiedlich lautende Regelungen zur Bauzeit enthalten. Die Widersprüche sind zu bereinigen. Ferner ist anstatt „Anfang März bis Ende August“ der korrekte, unmissverständliche Zeitraum 01.03. bis 30.09. anzugeben. Wird die Bauzeitenregelung auf Brut- und Aufzuchtzeit erweitert, hat sich das in den Betrachtungen zur den einzelnen Arten niederzuschlagen. Bei der vergleichsweise kleinen Vorhabenfläche bzw. der Unterteilung in zwei Teilflächen bietet sich jedoch eine Bauzeit ausschließlich außerhalb des artenschutzrechtlichen Verbotszeitraumes an.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gehölze vor Wild- und Nutztierverbiss geschützt werden. An dem Standort ist definitiv mit Verbiss durch Wildtiere zu rechnen. Eine Zäunung der Gehölzpflanzung ist demnach verbindlich vorzuhalten. Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme ist inhaltlich unter der Beschreibung zu Maßnahme A01 im Umweltbericht enthalten. Diese fehlt jedoch bei den textlichen Ausführungen zur Maßnahme A01 in der eigentlichen Satzung.

Hinweis Nr. 6 im Satzungsentwurf entspricht Vermeidungsmaßnahme V01 und trifft Aussagen zur Herstellung der Flächen unter und zwischen den Modulen. Hier wird bisher nur auf die Pflege eingegangen, nicht jedoch darauf, dass die eigentliche Herstellung mittels Ansaat erfolgen soll. Diese entscheidende Planung findet sich im Fließtext des Umweltberichtes, Kapitel 5.2.2 und 3.1.1. Der Hinweis Nr. 6 und die Vermeidungsmaßnahme V01 sind inhaltlich entsprechend zu ergänzen.

FFH-Verträglichkeit, Gebiets- und Objektschutz:
Das Solarparkvorhaben liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ und befindet sich in 2 km Entfernung.

Zur FFH-Verträglichkeit und dem Gebietsschutz haben sich bei der Prüfung des Bebauungsplans keine Sachverhalte ergeben, die dem Solarparkvorhaben entgegenstehen.

Das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA sowie geschützten Alleen und Baumreihen gemäß § 21 NatSchG LSA wurde im Bauleitplanverfahren geprüft. Der den Bismarker Weg begleitende Gehölzbestand wurde als Baumreihe gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG vom Planer identifiziert. Allerdings säumt der Bestand beide Seiten des Weges, sodass hier keine einseitige Baumreihe vorliegt. Die Luftbilddaufnahmen verschiedener Jahre deuten zudem eher auf eine geschützte Hecke hin. Der Sachverhalt wurde nicht korrekt abgearbeitet.

Der wegbegleitende Gehölzbestand befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans. In der Satzung erfolgt die Sicherstellung durch entsprechende Festsetzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB. Die Planzeichenverordnung sieht für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts ein eigenes Planzeichen zur Umgrenzung vor. Siehe hierzu Anlage zur Planzeichenverordnung, Planzeichen Nummer 13.3 zu § 9 Abs. 6 BauGB. In der Planzeichnung zum B-Plan wurde dieses Planzeichen allerdings nicht verwendet. Der Bestand wurde als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt. Diese Darstellung suggeriert, dass Gehölzbestände in diesem Bereich nicht vorhanden sind, sondern erst noch angepflanzt werden müssen. Die Bestandsgehölze sind zu ihrem Schutz als solche auch kenntlich zu machen und darstellerisch von den geplanten Sichtschutzpflanzungen abzugrenzen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.19

Seite - 5 - von 10 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-03878 15.08.2024

Ferner sollen laut Aussage im Umweltbericht, Kapitel 3.2 im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans weitere Bäume und Sträucher vorhanden sein, die gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal als geschützte Landschaftsbestandteile zum Teil geschützt sind. Diese Gehölze sind jedoch nicht mit entsprechendem Biotopschlüssel in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten (siehe Tabelle 7 im Umweltbericht). Auch in der Karte 1 „Biototypen“ wurden außer den wegbegleitenden Gehölzbeständen keine weiteren Gehölze verortet. Wo befinden sich die weiteren Gehölze auf der Vorhabenfläche, die offenbar nicht dem Gehölzbestand am Bismarker Weg zugeordnet wurden?

Zum Vorentwurf verwies ich auf die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen, die bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten sind. Diese konkreten Regelwerke haben Eingang in die Vermeidungsmaßnahme V03 gefunden. Ich empfehle die Aufnahme der Vermeidungsmaßnahmen als Hinweise in der eigentlichen Satzung zum B-Plan.

Die Zuwegung zu den beiden Teilflächen soll über den gehölzgesäumten Bismarker Weg erfolgen. Gemäß Umweltbericht, Kapitel 5.2.2 soll die Baumreihe (HRB) auf beiden Seiten kleinflächig unterbrochen werden. Die Anlage der Zuwegung soll aber in bestehenden Lücken der Baumreihe vorgenommen werden. Eine Gehölzentnahme sei nicht erforderlich. Dem widerspricht zum einen die fehlende Darstellung der Zuwegungen in der Planzeichnung und die Aussage, dass nur nach bisherigem Planungsstand keine Entnahme geplant sei (siehe Umweltbericht, Kapitel 3.1.3, Seite 33). Der Planer hatte durchaus die Möglichkeit, durch Prüfung der vorhandenen Lücken im Gehölzbestand auf Geeignetheit für die Zuwegung die Möglichkeit, den Erhalt der Gehölze verbindlich zuzusagen. Dieser Sachverhalt ist unter Prüfung der Vorort tatsächlich vorhandenen Gehölzausprägung (siehe meine Anmerkung zur Baumreihe) abschließend zu klären.

1.20

Artenschutz:
Für das Vorhaben wurden artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt und nachvollziehbar im Umweltbericht dargestellt und ausgewertet. Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG wurden ausreichend abgearbeitet. Zur Wahrung der Artenschutzbelange wurden Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEf}01 abgeleitet. Die Vermeidungsmaßnahmen sollten wie A_{CEf}01 in der Satzung zum B-Plan als Hinweise aufgenommen werden.

Da keine Maßnahmen an den Gehölzen im Geltungsbereich des B-Plans vorgesehen sind, wird der Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht tangiert.

Den Argumentationsketten zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann grundsätzlich gefolgt werden. Es haben sich jedoch noch folgende Fragen zu einzelnen Arten im Umweltbericht, Kapitel 2.2. ergeben:

- Ein Neuntöter wurde als Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche verortet. Geeignete Niststandorte, wie sie die Gehölzbestände im unmittelbar an die Vorhabenfläche angrenzenden Bereich (zum Beispiel den wegbegleitenden Hecken) darstellen, wurden nicht betrachtet. Baubedingte Störungen in diesen Einwirkungsbereich sind jedoch betrachtungsrelevant. Bei den Betrachtungen zum Konfliktpotenzial sollte daher auf ein mögliches Erfüllen des baubedingten Störungstatbestandes während der Brutzeit eingegangen werden. Da die Zuwegung(en) vom gehölzbestandenen Bismarker Weg an diesen Strukturen vorbeiführen soll, sind die Betrachtungen dahingehend zu ergänzen.
- Bei den Betrachtungen zu den Reptilien wird dargelegt, dass eine Nutzung der Vorhabenfläche nur dann wahrscheinlich ist, wenn der Radegraben, der zwischen dem Gleisbett der ehemaligen Kleinbahn als potenzieller Lebensraum und der Vorhabenfläche verläuft, kein Wasser führt. Ob der Graben wasserführend ist bzw. wie lange im Jahr er wasserführend ist, wurde jedoch nicht betrachtet. Die Einschätzung wurde hier nicht zu Ende geführt und bedarf der Ergänzung.
- Weiterhin wurden die Randbereiche der östlich angrenzenden Waldfläche und der von Ost nach West verlaufende, und den Geltungsbereich unterteilende, landwirtschaftliche Weg bedingt als Zauneidechsenhabitat eingestuft, da hier locker sandiger Boden und eine eher lückige Vegetationsdecke vorherrschen. Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, zumal nur zwei Begehungen, die noch nicht einmal im Hauptaktivitätszeitraum der Zauneidechse stattfanden, für ein Einschätzen des Vorkommens der Art nicht ausreichen. Dementsprechend wurde auch hier die Einschätzung nicht konsequent zu Ende geführt und bedarf der Ergänzung. Zudem fehlt das angekündigte Prüflatt/ Formblatt zur schematischen Abprüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Zauneidechse. Ein potenzielles Vorkommen muss in Betracht gezogen werden. Sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen, sind bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen zwischen Lebensstätten der Zauneidechsen und dem Baufeld zu errichten.
- Der Brutplatzverlust stellt eine unvermeidbare Beeinträchtigung dar. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche erforderlich. Diese

Vorschlag für die Abwägung

1.19 Der Umweltbericht wurde überarbeitet. Die Ausrichtung der Solarmodule wurde geändert und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung korrigiert.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.20 Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf der Grundlage der Hinweise der UNB überarbeitet.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.21

Seite - 6 - von 10 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-03878 15.08.2024

wurde mit Maßnahme ACEF01 (Anlage von 4 Brachestreifen) innerhalb des Solarparks konzipiert. Die Maßnahme ACEF01 wird seitens der UNB ausdrücklich befürwortet. Hierzu ist der errechnete Maßnahmenumfang allerdings noch nicht nachvollziehbar. ABBO (2001) geht von einer normalen Siedlungsdichte von 2,5 bis 3,5 Revieren je 10 ha aus, also mindestens 4 ha pro Brutpaar. Bei 3 Brutrevieren ergibt sich somit ein Bedarf von 12 ha Brachestreifen. Die bisher eingeplanten Brachestreifen sollen jedoch nur einen Umfang von 0,3 ha aufweisen. Das erscheint nicht plausibel, da die Literatur doch 4 ha pro Brutpaar vorsieht. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die im Umweltbericht verwendete Literaturquelle ABBO (2001) im Literaturverzeichnis nicht enthalten ist.

Hinweis Feldlerchenkorridore: Auf der Vorhabenfläche wurden insgesamt 3 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Über die Bauphase hinaus erfolgt eine Beanspruchung von Flächen insbesondere durch die Überdeckung mit Modulen, die zu einer Vergrämung der Art führt. Bei der derzeit vorgesehenen Anlagengestaltung mit Reihenabständen unter dem erforderlichen Mindestmaß von 6 m gemäß TRÖLTZSCH & NEULING (2013) geht der Standort als Fortpflanzungsstätte für diesen Bodenbrüter auf der Vorhabenfläche verloren. Die Argumentation zur Feldlerche im Formblatt, dass ein Ausweichen auf weitere geeignete Bruthabitate im Untersuchungsraum möglich sei, ist in diesem Zusammenhang nicht mehr zeitgemäß. Kumulativ wird die Reduzierung von geeigneten Brutplätzen zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne § 44 BNatSchG führen. Dies wird von der wissenschaftlichen Erkenntnis über das allgemeine Artensterben untermauert.

- Im Satzungsentwurf fehlt noch der Hinweis zum 2-jährigen Monitoring der Feldlerchenkorridore.
- Bestandteil der Entwurfsunterlagen ist auch ein Dokument „Planexterne Ausgleichsflächen“. Da sämtliche Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Plans angesetzt sind, ist dieses Dokument, auf das im Umweltbericht auch nicht weiter eingegangen wurde, nicht nachvollziehbar. Zudem wird in der Maßnahmenbeschreibung zu ACEF01 noch ein externes Flurstück (Gemarkung Berkau, Flur 3, Flurstück 11/1) genannt.

Hinweise:

Der Planer schätzt sowohl den baubedingten (siehe UB, Kapitel 3.1.8) als auch den anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen/ Beeinträchtigungen nur temporär ein. Da er keine Angaben dahingehend tätigt, wie lange (maßstäbliche Angabe Zeitraum, zum Beispiel in Monaten) die Bauphase andauert, ist die Einschätzung zur Erheblichkeit vage und lässt diese insbesondere zum artenschutzrechtlichen Störungstatbestand in Verbindung mit einer ausnahmsweisen Bautätigkeit innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit kaum zu. Zudem schätzt der Planer auch die Beeinträchtigungen zum Schutzgut Fläche (UB, Kapitel 3.1.5) aufgrund der Versiegelungen ebenfalls als temporär und damit unerheblich ein. Bei einer geplanten Laufzeit der Solaranlagen von 20-30 Jahren kann nicht die Rede von einem temporären Eingriff bzw. Flächenverlust sein. Dieser Auffassung wird entschieden widersprochen.

Die Existenz von zwei Umweltberichten auf Entwurfsebene, ein Bericht der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH und ein Bericht als Anlage 1 im Dokument Begründung, ist irritierend. Meiner fachlichen Prüfung habe ich ausschließlich den Umweltbericht der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH zugrunde gelegt.

Im Entwurf zum B-Plan sind weiterhin widersprüchliche Angaben zur Größe des Plangebiets (14,7 ha Begründung, Kapitel 2.2 und 14,16 ha siehe u. a. Begründung, Kapitel 3.3) enthalten. Eine Korrektur ist erforderlich.

Die Beschreibung zum Landschaftsbild in der Begründung, Punkt 5.7.2 bezieht sich hinsichtlich eines östlich angrenzenden Randstreifens noch immer auf die Solarparkfläche Biesenthal.

Laut Planzeichnung ist von dem Bauvorhaben das Flurstück 897/45 betroffen. Im Fließtext der Begründung inklusive Umweltbericht von Herrn Herger wird jedoch Flurstück 898/45 benannt.

Forstrechtliche Belange:

Von den Vorhaben ist Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) indirekt betroffen. Die Vorhabenfläche grenzt im Osten direkt an Wald. Forstrechtliche Belange der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Zwischen dem Wald auf dem Flurstück 299, Flur 1, Gemarkung Berkau und der Baugrenze im Geltungsbereich ist laut Planzeichnung ein Abstand von 30 m geplant. Dies entspricht unserer Empfehlung, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten.

Vorschlag für die Abwägung

1.21 Die Ausrichtung der Solarmodule wurde geändert und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung korrigiert. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf der Grundlage der überarbeitet. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite - 7 - von 10 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-03878 15.08.2024

Das Landeszentrum Wald, hier das Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, ist gemäß § 34 LWaldG i.V.m. der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchV) Träger öffentlicher Belange für den Waldbrandschutz und soll dahingehend beteiligt werden.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Berkau“, Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Berkau, Ortsteil Berkau, bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Einwände, wenn die nachfolgende Stellungnahme entsprechend § 4 (1) BauGB zu den vorgelegten Unterlagen (Entwurfslassung Stand: 15.04.2024) beachtet und umgesetzt wird:

I. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind – wie nachfolgend erläutert – auch Belange des Wasserrechtes betroffen. Daher sollen auch das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Gesetzgrundlagen sowohl in der Planzeichnung (Teil B: Text) als auch in der Begründung (Entwurf) mit aufgenommen werden:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

II. Gewässer

Grundwasser

Die in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf gegebenen Informationen zum Schutzgut Grundwasser am Vorhabenstandort wurden im Umweltbericht übernommen und berücksichtigt. In der Begründung selbst erfolgt dagegen die Aussage, dass zur Grundwassersituation keine Angaben vorliegen. Dies sollte angepasst werden.
Den Ausführungen im Umweltbericht zum Grundwasser und der Aussage, dass „eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist“, wird durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich gefolgt.

Oberflächengewässer

Die Planfläche grenzt im Norden an das Gewässer Radegraben 3.504/000, ein Gewässer zweiter Ordnung, an. Dieses wird im Gewässerkataster des UHV Milde-Biese geführt und stellt ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des WHG dar. In der Planzeichnung (15.04.2024) wird dieses Gewässer jedoch nicht explizit dargestellt und nicht textlich benannt. In der Planzeichnung ist ein 5 m breiter, als grüne Fläche dargestellter Streifen an der Grenze zum Gewässer ausgewiesen. Außer einer Grünfärbung geht aus der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen nicht hervor, welche Regelungen hier einzuhalten sind. Unter Nr. 1. 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird die Aussage getroffen, dass innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (das würde hier auch auf den Gewässerrandstreifen zutreffen) Umzäunungen, Ein- und Ausfahrten und Zuwegungen zulässig sind. Damit wird dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie der Unterhaltungsordnung für die Gewässer des Landkreises Stendal widersprochen.

Die an Oberflächengewässer einzuhaltenden Anforderungen des WHG und des WG LSA sind in der Stellungnahme des Landkreises Stendal zum Vorentwurf durch die untere Wasserbehörde ausführlich erläutert worden. Im Umweltbericht erfolgt die entsprechende Aussage bei der Vermeidungsmaßnahme V09: „Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dazu zählt auch eine Umzäunung des Geländes.“

In der Planzeichnung ist daher textlich festzulegen, dass der 5 m breite Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Auch Einfriedungen und die Errichtung von Zuwegungen/ Ein- und Ausfahrten sind dort nicht zulässig.

Hinweise:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter Gewässern, z.B. die Verlegung von Stromkabeln (Gewässerquerungen, Parallelverlegungen) und die Herstellung von Zuwegungen (Überfahrten) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA bzw. nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA. Diese ist mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Pflanzung der Hecken und Gehölze im Abstand von 5 m zum Gewässer ist zu beachten, dass auch der Zuwachs (Äste und Zweige) in Richtung des Gewässers nicht zu einer Verringerung der für die Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeitsbreite führen darf. Auch ist die zwischenzeitliche Lagerung von Baumaterial etc.

1.22

1.23

Vorschlag für die Abwägung

1.22 In der gründorderischer Festsetzung II.1 wird ergänzt, daß die UNB an der Fertigstellungsabnahme der Kompensationsmaßnahmen zu beteiligen ist.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt

1.23 Der Umweltbericht, Kapitel 3.1.5 wird korrigiert.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

1.24

Seite - 8 - von 10 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-03878 15.08.2024

während der Bauzeit innerhalb des Gewässerrandstreifens nicht zulässig. Die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind entsprechend der Unterhaltungsordnung für die Gewässer des Landkreises Stendal uneingeschränkt zu gewährleisten. Zuständig für die Unterhaltung des genannten Gewässers ist der Unterhaltungsverband Milde/Biese, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe/Milde, OT Engersen, Tel. 039085 6110. Da durch die Ausweisung des neuen Baugebietes Belange des Unterhaltungsverbandes betroffen sein können, muss dessen Stellungnahme eingeholt werden.

3. Sofern eine Bewässerung der angepflanzten Bäume und Sträucher (naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme) erforderlich ist: Die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser (z.B. über Brunnen oder Entnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpen) bedarf ggf. der wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine mögliche Erlaubnisfähigkeit ist rechtzeitig im Vorfeld der Pflanzmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde prüfen zu lassen.
4. Sofern für das Vorhaben bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der wasserrechtlichen Erlaubnis, welche mind. 4 Wochen vor der geplanten Ausführung beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.

Nur bei Einhaltung der Verbote und Vorgaben des WHG, des WG LSA und der Unterhaltungsordnung für die Gewässer des Landkreises Stendal kann davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (hier: Oberflächengewässer) ausgehen.

Im Umweltbericht wird bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser nicht konkret auf das angrenzende Oberflächengewässer eingegangen. Dies muss ergänzt werden.

III. Schutzgebiete

Wie in den vorliegenden Unterlagen korrekt dargestellt, befindet sich der räumliche Geltungsbereich außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG Abs. 2 und 3, Risikogebieten nach § 78b WHG sowie Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG.

IV. Trinkwasserversorgung

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang.

V. Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

Im Umweltbericht wird angegeben, dass das auf den Solarmodulen oder Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser flächig versickert. Nähere Angaben werden nicht gemacht. Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- a) Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Dabei dürfen keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sein. Auf das Nachbarschaftsgesetz (NbG) wird verwiesen. Darin wird geregelt, dass anfallende Niederschlagswassermengen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden müssen.
- b) Sofern für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich der Trafostationen und Verkehrsflächen) die Errichtung und Nutzung von Anlagen (z.B. von Fallrohren/-Rohrleitungen, Versickerungsmulden etc.) zur gezielten Sammlung und Ableitung in das Grundwasser oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich wird oder vorgesehen ist, dann bedarf dies gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlagen beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.

Schmutzwasserbeseitigung

Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist. Die Vermeidungsmaßnahme V08 (Reinigung ohne Zusätze) ist einzuhalten.

VI. Löschwasserversorgung

Trotz der Hinweise in der vorangegangenen Stellungnahme zum Vorentwurf wird auch in der Entwurfsfassung nicht auf die Löschwasserversorgung eingegangen. Ob bzw. wie die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermengen am Standort gewährleistet werden kann, wird nicht betrachtet.

Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Löschwasser die Herstellung von Brunnen erforderlich ist.

1.24 Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite - 9 - von 10 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-03878 15.08.2024

Beabsichtigte Erdaufschlüsse sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

VII. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Den im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird grundsätzlich gefolgt. Gem. Vermeidungsmaßnahme V08 „ist mit wassergefährdenden Stoffen sachgemäß, entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.“

Ergänzende Hinweise

1. Die beim Betrieb der PV-Anlage erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmittel enthalten. Transformatoren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage).
2. Grundsätzlich müssen die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV erfüllt werden, indem Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wasser-gefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden (dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste), und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Darüber hinaus müssen Anlagen dicht, stand sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

VIII. Allgemeine Hinweise

1. In der Unterlage wird eine Betroffenheit des Flurstückes 898/45 angegeben. Es muss geprüft werden, ob es sich ggf. um das Flurstück 897/45 handelt.
2. Der unteren Wasserbehörde liegen keine Informationen darüber vor, ob auf der Fläche des B-Planes Drainagen zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Fläche vorhanden sind. Um eine Beschädigung ggf. vorhandener Drainageleitungen (mit ggf. Auswirkungen auch auf andere Flurstücke) zu verhindern, sollte daher vor Beginn der Arbeiten mit dem Flächeneigentümer geklärt werden, ob und wo mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen gerechnet werden muss.

Ich bitte um Vorlage der angepassten Planungsunterlagen bzw. eines Abwägungsprotokolls zu dieser Stellungnahme.

Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

1.
Für das vorgesehene Baugebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/ min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu berücksichtigen. Das Löschwasser wird zum Schutz der Anlage bzw. der anliegenden Fläche bei einem Brand benötigt.
Die Technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331 sowie DIN 14210, DIN 14220 und DIN 14230, ist zu berücksichtigen.
Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1, § 18 BrSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorVO

2.
Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Je nach Ausführung der Löschwasserversorgung sind ggf. zusätzliche Flächen für die Feuerwehr an den Löschwasserentnahmestellen zu schaffen.
Am Ende von Stichstraßen über 50 m Länge sind Wendeanlagen (3 achsiges Müllfahrzeug, RAS 06) einzuplanen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 25/24011/03 auszuführen.

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite - 10 - von 10 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-03878 15.08.2024

Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 5, § 14 Absatz 1 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)

Hinweis:
Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerwehrschißung entsprechen des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen.

3.
Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten.
Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

4.
Zu anliegenden Vegetationsflächen ist eine mindestens 2,5 m breite vegetationsarme Fläche einzuplanen (ähnlich Wundstreifen nach § 1, § 6 WaldBrSchV ST) .

§ 18 BrSchG

5.
Photovoltaikanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem zugelassenen Fachmann prüfen zu lassen. Gültige Prüfberichte sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

6.
Es ist abschließend im bauaufsichtlichen Verfahren ein Feuerwehrplan entsprechend der aktuelle Fassung der DIN 14095 zu erstellen. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall sowie ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10/2010) einzuarbeiten.
Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Anzahl der notwendigen Pläne wird nach der Freigabe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die Abstimmung des Bearbeitungszustandes per E-Mail (PDF-Format) ist ausreichend. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA

7.
Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist abschließend im bauaufsichtlichen Verfahren ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorVO) vom 08.06.2006 [GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)] zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 BauO LSA i. V. m. BauVorVO

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer

Vorschlag für die Abwägung

- 1.24 In der Begründung ist beschrieben, daß der Geltungsbereich an ein Gewässer 2. Ordnung angrenzt. In der Planzeichnung werden nur Nutzungen festgesetzt, die sich im Geltungsbereich befinden und auch die Textfestsetzungen gelten nur für den Geltungsbereich.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
- 1.25 Zwischen Grabenrand und der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein 5 m breiter Streifen festgesetzt, der nicht überbaut oder bepflanzt werden kann und den Gewässerrandstreifen darstellt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Vorschlag für die Abwägung

Landeshauptkasse

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 2 von 7

Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m nordöstlich des Ortsteils Berkau und ca. 300 m nordwestlich des Ortsteils Wartenberg. Der räumliche Geltungsbereich des vvBP umfasst eine Fläche von ca. 14,16 ha. Geplant ist die Errichtung einer PVFA auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für die Ortschaft Berkau existiert kein Flächennutzungsplan (FNP). Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird (vorzeitiger Bebauungsplan).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorliegende Planung ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Geltungsbereiches von ca. 14,16 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung Photovoltaik und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Zur vorgelegten Planung ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur entsprechenden Entwurfsfassung der Planung vornehmen werde. Zu den mir nach dem Planungsstand des derzeitigen Entwurfs vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise.

Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert und ergänzt.

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 3 von 7

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Im Zusammenhang mit PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen sind.

Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen

Vorschlag für die Abwägung

2.1 Die Ackerzahlen liegen im Geltungsbereich zwischen 23 und 37 und entsprechen damit der Vorgaben der Leitgedanken der Stadt Bismark.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 4 von 7

enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind zusätzlich um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründung des vvBP aufzunehmen.

Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen.

Im REP Altmark 2005 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Berkau-Bismark“ (5.6.5.6 Z, Nr. 1)

2.1 Laut REP Altmark (5.6.5.2. G) werden Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen ausgewiesen, weil der Erhaltung der Wälder besonders wegen ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben (REP Altmark 2005, 5.6.5.3. Z).

2.2 Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 und den Vorbehaltsgebieten im REP Altmark 2005 in den vorgelegten Unterlagen keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist. Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen ist zwingend zu führen und in der Begründung darzulegen. Zum Ziel Z 115 (LEP-LSA 2010) sind wie oben beschrieben, die Wirkungen der Planung zu prüfen. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist u.a. darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung (ungenutzte Altstandorte aus ehemaliger wirtschaftlicher, bergbaulicher, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung, Deponien, Tagebaue, Halden, etc.) erfolgte.

2.3 In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung - hier dem o.g. Vorbehaltsgebiet - entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange

Vorschlag für die Abwägung

2.2 Auf einer Fläche von 59.887 m² soll als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme eine Extensivierung von Intensivackerflächen durchgeführt werden, die weiterhin als Intensivackerflächen eingeschätzt werden. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.3 Der Umweltbericht wird um die genannten Angaben ergänzt und die Flächenangaben korrigiert. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.4 Auf der Grundlage des Bewertungsmodell zur Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen LSA wurden der Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt und festgestellt, daß die nicht innerhalb des Geltungsbereiches umzusetzen sind, so daß die Hinzunahme planexterner Flächen erforderlich war. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.5 Die Stadt Bismark hat geprüft, ob noch ungenutzte Konversionsflächen vorhanden sind, die als Standorte für Freiflächensolaranlagen geeignet wären. Außer einigen aufgelassenen Stallanlagen waren hier keine Flächenreserven vorhanden. Dabei wurde festgestellt, daß sich bei laufenden Solarparkplanungen im Stadtgebiet ungenutzte Stallanlagen bereits einbezogen wurden. Da der gesamte Bereich südlich des räumlichen Geltungsbereiches und der überwiegende Teil der Gemarkung Klinken entweder innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete (LSG0010SDL) liegt oder durch das FFH-Gebiet Secantsgraben, Milde, Biese westlich der Ortslage in Anspruch genommen wird, ist die Möglichkeit zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stark eingeschränkt. Hinzu kommen die geringen Bodenwertzahlen, die nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulassen. Planungsalternativen sind daraus folgend innerhalb der Gemarkung Klinken nicht vorhanden. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

2.4

Seite 5 von 7

gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Im Rahmen dieser notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden.

In Anbetracht der Planungsabsicht erfolgt hier nochmals der Verweis auf die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom Dezember 2021. Gemäß dieser Arbeitshilfe ist die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen. So soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) möglich sein. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat hiernach stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung. Die Gemarkung Berkau und damit die hier geplante Fläche ist im Anhang der FFAVO nicht als benachteiligtes Gebiet enthalten. Die Ackerzahl liegt zwischen 23 und 49 (überwiegend 37). Insbesondere mit diesem Hintergrund sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

2.5

2.6

Die „Leitgedanken PV-Anlagen“ der EHG Stadt Bismark (Altmark) können diese begründende Funktion übernehmen. Am 29.05.2024 beschloss der Stadtrat der EHG Stadt Bismark (Altmark) neue Leitgedanken für die Genehmigung des Baus von PVFA. Die vorherig beschlossenen Leitgedanken einschließlich ihrer Änderungen traten außer Kraft. Die vorgelegte Planung sollte sich daher in der Begründung zum Entwurf (Punkt 2.4.3) mit den geänderten Festlegungen und Kriterien der aktuell gültigen Leitgedanken auseinandersetzen. Diese sollten in Bezug zum Vorhabenstandort konkret gegenübergestellt, bewertet und begründet werden. Hier möchte ich insbesondere auf die Punkte 2 (Konversionsflächen), 4 (privilegierte Flächen) und 7.1 (Acker-/Bodenwertzahl) hinweisen.

Vorschlag für die Abwägung

2.6

Ein entscheidendes Kriterium für die Ausweisung der geplanten Freiflächen-PVA ist die Prämisse, dass die Größe einer Einzelanlage 20 ha nicht überschreiten darf. Mit einer Gesamtgröße des räumlichen Geltungsbereiches von ca. 14 ha wird dieser Regelung nachgekommen. Zu beachten ist außerdem, dass maximal 5 % einer Gemarkung mit Freiflächen-PVA theoretisch überbaut werden dürften. Bei einer Gesamtgemarkung von ca. 568 ha dürften maximal 29,3 ha der Gemarkung Klinke mit Freiflächen-PVA belegt werden.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 6 von 7

Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe einer Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ **Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

➤ **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die

Vorschlag für die Abwägung

- 2.7

Die Stadt Bismark hat sich mit ihren "Leitgedanken PV-Anlagen" eine praktikabe Entscheidungsgrundlage geschaffen, an sie gestellte Anfragen zu Errichtung von Freiflächensolaranlagen zu bewerten und über eine Zustimmung zu einer Planung entscheiden zu können.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 2.8

Die Hinweise betreffen dem Bebauungsplanaufstellungsverfahren nachgelagerte Planungsschritte und sind bei der Verfahrensfortführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 7 von 7

Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Kretzschmar

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

3.



REGIONALE
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ALTMARK
Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Ackerstr. 13 • 29410 Hansestadt Salzwedel

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Bearbeiter/in: Herr Bauer
Telefon: 03901 3017-15
Ihr Schreiben: 04.07.2024
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: RePIA - Ba ST-2024-0104
E-Mail: bastian.bauer@rpg-altmark.de
Datum: 22. Juli 2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung

Aktenzeichen:

Vorhaben: Vorzeitiger vBP „Solarpark Berkau“, Stadt Bismark, OT Berkau

Antragsteller: Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Lage:

Landkreis: Landkreis Stendal

Sehr geehrter Herr Herger,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 4. Juli 2024 (Posteingang: 5. Juli 2024), mit dem Sie uns zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Berkau" der Stadt Bismark (Altmark) (Stand: April 2024) beteiligen.

Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018

Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 14,2 ha großen Fläche nordöstlich der Ortslage Berkau bzw. nordwestlich der Ortslage Wartenberg als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nutzung Solarenergie" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 18,1 MWp geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 3 m begrenzt.

Der Bebauungsplan war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 7. November 2023). Das Schreiben hat ...rhin Gültigkeit.

3.1

Anregung: Im Kapitel 2.3 "Regionalplanung" wird zutreffend die Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Tourismus, Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und Erstaufforstung aufgeführt. Hierzu ist eine Abwägung erforderlich. Insofern sollten die überwiegenden Gründe für die Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für die PV-Freiflächenanlage benannt werden.

3.2

Der Verweis auf die Stellungnahme der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark vom 6. Juli 2023 ist nicht zielführend, weil sich die Regionale Planungsgemeinschaft nur zu in Aufstellung befindlichen Zielen äußert. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Übrigen erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bastian Bauer

Verteiler

MID Herr Kretzschmar

Vorschlag für die Abwägung

3.1 Das Plangebiet könnte am westlichen Rand des Vorbehaltsgebietes Erstaufforstung liegen, soweit dies auf der Maßstabsebene erkennbar ist. Das bedeutet, daß das Vorbehaltsgebiet Erstaufforstung allenfalls gering betroffen ist.

Mit den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bestehen keine Überschneidungen. Die Begründung wird ergänzt und darauf hingewiesen, daß erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

3.2 Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Planverfahren beteiligt.

In Aufstellung befindliche Ziele stehen der Planung nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4.

Von: Heine, Renate

Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de

Betreff: ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil Berkau

Datum: 13. August 2024 um 07:37

An: info@planung-herger.de

RH

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil Berkau

Stadt: Bismark (Altmark)

Ortsteil: Berkau

Landkreis: Landkreis Stendal

Aktenzeichen: 21102/02-4799/2024.vBP

Kurzbezeichnung: Bismark (Altmark)-4799/2024.vBP-"Solarpark Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil Berkau

4.1

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, werden grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVvA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Auftrag

Heine

--

Renate Heine

Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2795

Fax: 0345 514 2512

E-Mail: renate.heine@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Vorschlag für die Abwägung

4.1

Immissionschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Elektromagnetische Felder können wegen der geringeren Netzspannungen ausgeschlossen werden.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Von: **Scholz, Anja** Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Betreff: ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil Berkau
Datum: 8. August 2024 um 14:45
An: info@planung-herger.de

AS

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

4.2

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Entwurf des hier benannten vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

--
Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

4.2 Der Landkreis Stendal und seine Untere Naturschutzbehörde wurden am Planverfahren beteiligt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4.3

Von: Mokusch, Thomas Thomas.Mokusch@lvwa.sachsen-anhalt.de

Betreff: v. B-Plan Betriebserweiterung Uelzena und v. B-Plan Solarpark Berkau in der Stadt Bismark

Datum: 16. Juli 2024 um 09:33

An: info@planung-herger.de

TM

Sehr geehrter Herr Herger,

in den o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.

Vorschlag für die Abwägung

4.3

Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

5.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Entwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Berkau" der
Ortschaft Berkau

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.07.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des o.g. Bebau-
ungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie
des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg-
bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt
werden:

30.07.2024
32-34290-928/2/22281/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

5.1

Bergbau

Für den Bebauungsplan "Solarpark Berkau" gilt:
Die geplanten Teilflächen liegen aktuell innerhalb der Bergbauberechtigun-
gen „Jeetze E und L“. Es wurde eine Erlaubnis gemäß § 8 BbergG (Nr. II-B-
i-336/24 und II-B-c 335/24) zur Vorbereitung der Gewinnung von Boden-
schätzen erteilt.
Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechti-
gungen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Vorschlag für die Abwägung

5.1

Die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde am Planverfahren be-
teiligt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

Seite 2/2

GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen.

5.2

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Renè Schone (Tel.: 0345 13197-273)

Geologie

Die geologische Stellungnahme des LAGB vom 07.11.2023 zum Vorentwurf ist auch für den Entwurf weiter gültig. Es gibt aus geologischer Sicht keine neuen Hinweise.

Babett Hähnel (Tel.: 0345 13197-352)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff

5.2 Die Behörde äußert keine weiteren Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Vorschlag für die Abwägung

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank

Der Erhalt und der Schutz des Festpunktes betrifft dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und wird dort sichergestellt.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

6.2

2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Hinweis:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.

Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.

Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVermGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Peters
Sylvia Peters

Vorschlag für die Abwägung

6.2

Dem Gutachterausschuß wird nach Verfahrensabschluß eine Planunterlage übersandt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

7.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - 06114 Halle

Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner/SRL
Mulackstraße 37

10119 Berlin

Marc Kühnborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-434
Fax 0345/5247-460

Email
mkuehnb@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

Betr.: ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Solarpark Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil Berkau

26. Juli 2024

Hier: Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange
und von der Planung betroffen sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs.
2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 04.07.2024

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Herger,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die
Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf.
gesondert zu.

Unser Zeichen
24-12892

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA
archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Mittelalter; Fundstellen:
Mittelalter); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

7.1

Das Areal liegt auf relativ ebenem Gelände, nördlich der historischen Ortslagen
Wartenberg und Berkau. Das Vorhaben befindet sich im so genannten
Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen und Prospektionen
zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der
römischen Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der weiteren
Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der
Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit
und des Mittelalters zutage. In der näheren Umgebung liegen die historischen
Ortslagen Berkau und Wartenberg. In der Umgebung von Wartenberg ist
aufgrund des Ortsnamens eine mittelalterliche Befestigung zu vermuten.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Stz Dessau
IBAN: DE21 1100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Die topographische Lage südlich an ein kleines Fließgewässer (Radegraben)
angrenzend ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit.

Vorschlag für die Abwägung

7.1

Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Kulturdenkmälern
nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Es liegt in einem Bereich nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, in dem
begründete Anhaltspunkte bestehen, daß Kulturdenkmäler entdeckt
werden können.

In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, daß es sich bei
dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der nach § 14 Abs. 2
DenkmSchG LSA beurteilt wird.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Randbereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet. Vor rund 7000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Flüsse, Bäche, Quellen) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf.

Die an Fließgewässer angrenzenden, leicht höher gelegenen Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar.

Aus der weiteren Umgebung sind zahlreiche Fundstellen der Jüngeren Bronzezeit und der Frühen Eisenzeit (ca. 1.200–500 v. Chr.) bekannt, die auf eine überaus dichte Besiedlung in dieser Zeit hindeuten. Während sich die Siedlungen meistens in den Übergangszonen zu feuchteren Arealen befinden (Wasserversorgung), liegen die dazugehörigen Bestattungsplätze oft auf leicht erhöhten Arealen.

Im Mittelalter dehnte Karl der Große das Frankenreich bis hin zur Elbe aus. Östlich standen diesem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte bildete die Altmark eine Grenzzone zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen. So liegen auch aus der Umgebung des Vorhabengebiets frühdeutsche und slawische Hinterlassenschaften vor. Die mittelalterlichen Siedlungsbefunde der Region sind von äußerst hohem dokumentarischem Wert.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsver-

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

7.

fahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

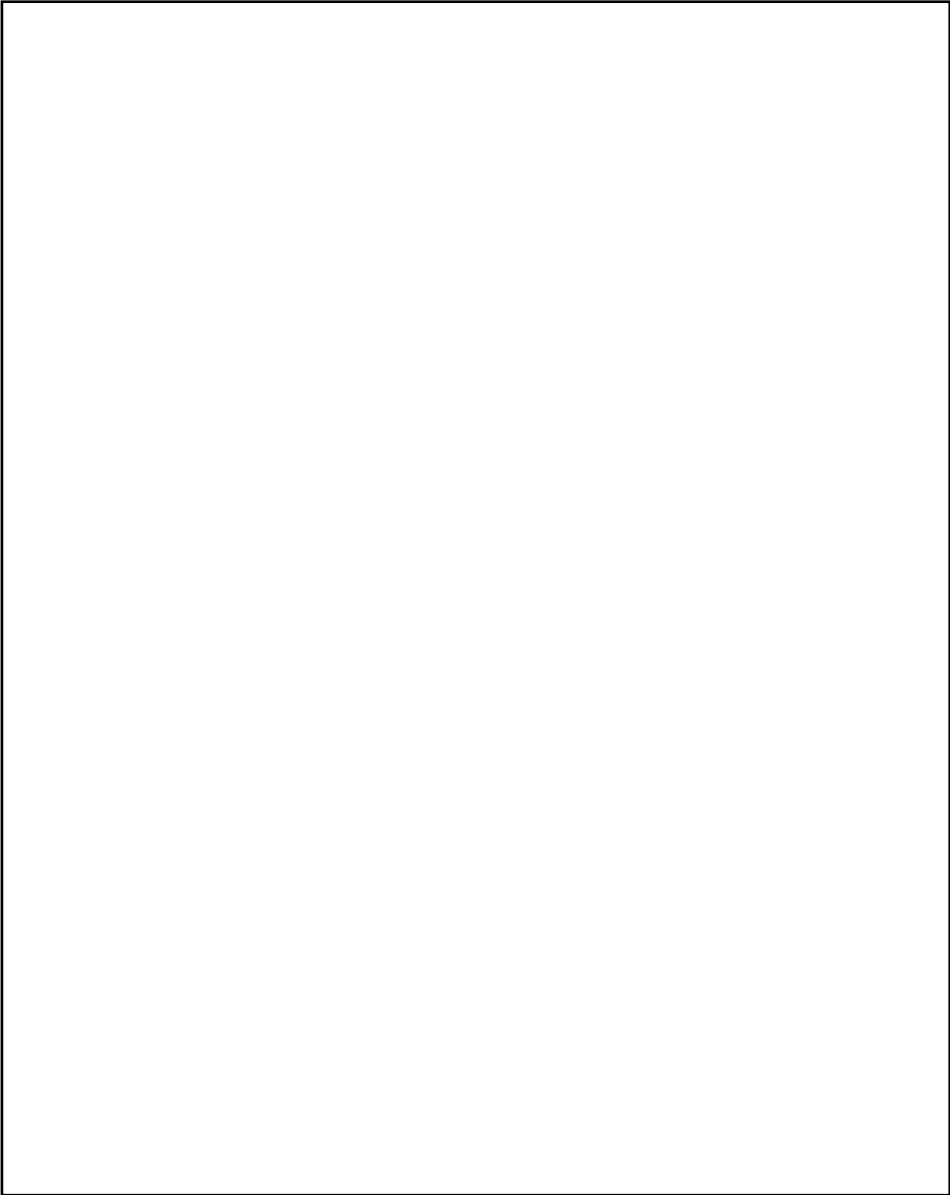
Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kuhlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Vorschlag für die Abwägung

7.1

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung



Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

8.



8.1

Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg
Planungsbüro Volker Herger
Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37

10119 Berlin
Deutschland

Avacon Netz GmbH
Lindenstraße 45
21335 Lüneburg
www.avacon.de

Leitungsauskunft@avacon.de

Lüneburg, den 05.07.2024

Spartenauskunft: 1194595-AVA in Bismark - Berkau

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Projektname: vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil

Projektzusatz:

Erstellt am: 05.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.

WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	☐	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒
Anfrageübersicht:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐		
Skizze:	☐				
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	
Wasser:	☐	☐	☐	☒	
Gas:	☐	☐	☐	☒	
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒	
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒	
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒	
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒	
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒	
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒	
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒	

Vorschlag für die Abwägung

8.1 Der Versorgungsträger hat keine Leitungstrassen im Plangebiet und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

9.

Von: Support leitungsauskunft@breitband-altmark.de
Betreff: Re: Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solar park Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil Berkau
[#832858]
Datum: 5. Juli 2024 um 07:31
An: Volker Herger info@planung-herger.de
Kopie: BIS-ALS-Abfall jschmitz@als-stendal.de, BIS-Wasserv-Gardelegen info@wv-gardelegen.de, BIS_ALFF poststellesdl@alff.mule.sachsen-anhalt.de, BIS_Arn-Goldbeck kuhlmann@arneburg-goldbeck.de, BIS_AVAcon fremdplanung@avacon.de, BIS_Gardelegen bauamt@gardelegen.de, BIS_LAGB-LSA stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de, BIS_LK-Stendal bauamt@landkreis-stendal.de, BIS_LStraBB-Stendal poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de, BIS_LVWA poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de, BIS_MID poststelle-mid@sachsen-anhalt.de, BIS_Osterburg birgit.schliecker@osterburg.de, BIS_RGPI peter.grunenberg@rpg-altmark.de, BIS_Stadt Kalbe tkraeuter@stadt-kalbe-milde.de, BIS_Stadt-Stendal planungsamt@stendal.de, BIS_Telekom lukas-zimmermann@telekom.de, BIS_UHV-Milde uhv.milde-biese@t-online.de, BIS_VERM/GEO poststelle.stendal.lvermgeo@sachsen-anhalt.de, Erik Dähne erik.daehne@stadt-bismark.de, TANG-Denkmalpflege LSA poststelle@da.stk.sachsen-anhalt.de

9.1

Sehr geehrter Herr Herger,
zum derzeitigen Zeitpunkt verfügt der Zweckverband Breitband Altmark in diesem Bereich über keinen Leitungsbestand.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Das Support Team des ZBA

Zweckverband Breitband Altmark
Hauptsitz | An der Altmarkpassage 3bl 29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon 03901 85 62 890 | Telefax 03901 85 62 899
E-Mail leitungsauskunft@breitband-altmark.de
Internet <https://www.breitband-altmark.de>

Diese E-Mail kann vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Vorschlag für die Abwägung

9.1 Der Zweckverband Breitband verfügt über keine Leitungstrassen im Plangebiet.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

10.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24
Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin
Deutschland

E-Mail:
info@planung-herger.de

Lukas Zimmermann | Ost – Sachsen-Anhalt
+493915852416 | Lukas-Zimmermann@telekom.de
9.7.2024
Lfd. Nr.: Ost24_2024_110891
Betrifft: Bebauungsplanes "Solarpark Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil Berkau

10.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen.

Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 13.10.2023, AZ: PTI24, Fachreferent Team Betrieb, Lukas Zimmermann, Ost24_2023_66725 gilt unverändert weiter.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lukas
i. A. Zimmermann
Lukas Zimmermann

Digitalisiert von Lukas Zimmermann
DN: C-DE, O=Deutsche Telekom Technik GmbH,
OU=Planung, CN=Referent, DN: 10119188,
OU=Zimmermann, CN=Lukas, CN=Lukas,
OU=Zimmermann, CN=Lukas Zimmermann@telekom.de
DN: Lukas, 2024.07.09 10:10:54Z
Final PDF Editor Version: 2023.5.0

Vorschlag für die Abwägung

10.1 Die im Bereich des Bismarker Weges vorhandene Leitungstrasse wird vom Planverfahren nicht berührt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

11. **Unterhaltungsverband
„Milde/Biese“**

Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe / Milde
☎: (039085) 6110
Fax: (039085) 90766
E-Mail: uhv.milde-biese@t-online.de

Körperschaft des öffentlichen Rechts

UHV Milde/Biese, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe/Milde

Dipl. Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

per E-Mail an: info@planung-herger.de

Engersen, d. 09. Juli 2024

Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Berkau" Stadt Bismark,
Ortsteil Berkau
Stellungnahme Unterhaltungsverband Milde/Biese

Sehr geehrter Herr Herger,

mit E-Mail vom 04.07.2024 wird der Unterhaltungsverband Milde/Biese im Zuge der Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu o.g. Vorgang gebeten. Das geplante Vorhaben liegt
im Verbandsgebiet des UHV Milde/Biese, grundsätzliche Einwände gibt es seitens des UHV nicht.

- 11.1 Der Verband wurde bereits zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark
Berkau“ beteiligt. Die in der Stellungnahme des UHV vom 10.11.2023 gegebenen Hinweise zum Gewäs-
serrandstreifen wurden weitestgehend berücksichtigt und in der Planzeichnung dargestellt.
Zwischen der nördlichen Plangebietsgrenze und dem Gewässerrandstreifen des Radegraben (GewNr.
3.504/000) ist die Anpflanzung eines 3-reihigen Gehölzstreifens vorgesehen. Hierbei ist für den 5m
breiten Gewässerrandstreifen die Kronenentwicklung sowie der sich entwickelnde Umfang von Sträu-
chern zu beachten. Das erforderliche Lichtraumprofil bis mindestens 4m Höhe auf der kompletten
Breite des Gewässerrandstreifens ist dauerhaft zu erhalten.
- 11.2 Die in der Begründung zum Entwurf, sowie im Umweltbericht getroffene Formulierung „Oberflächen-
gewässer sind nicht vorhanden“ ist aus Sicht des UHV nicht zweckmäßig. Der zum Gewässer zweiter
Ordnung gehörende Gewässerrandstreifen befindet sich im Geltungsbereich. Die geltenden Regeln für
diesen sind im Planungsverfahren zu beachten und anzuwenden.
- 11.3 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist die Anlage von Brachestreifen unter anderem auf der Fläche
in der Gemarkung Berkau, Flur 3, Flurstück 11/1 vorgesehen. Auf dem Flurstück befindet sich ebenfalls
ein Gewässer zweiter Ordnung. Vor Umsetzung ist der UHV zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen, Unterhaltungsverband "Milde/Biese"


OT Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe/Milde
Tel: 039085-6110
E-Mail: uhv.milde-biese@t-online.de

Wilfler
Geschäftsführer

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

12.

Von: TBL Anfragen Anfrage@neptuneenergy.de
Betreff: AW: vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Berkau" im OT Berkau der Stadt Bismark (Altmark) - hier unsere Stellungnahme OPPR/al/278/24
Datum: 2. September 2024 um 09:41
An: info@planung-herger.de



12.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer E-Mail vom 19.08.2024 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.

Bitte zukünftig Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/>. Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.

Bei dem hohen Aufkommen der Anfragen ist das BIL-Portal für uns die erste Wahl.

Freundliche Grüße

Emine Alpaslan
-Landangelegenheiten-



Emine Alpaslan
Land Matters Administrator
Land Matters & Real Estate, HoldCo

Neptune Energy Holding Germany GmbH
Hauptstraße 5
49716 Meppen
Germany
Geschäftsführung: Dr. Andreas Scheck
Registergericht: AG Hannover, HRB 222111, (VAT) ID-Nr. DE 811127999
Steuer-Nr. 25/210/11112

T: +49 5931 808-327
M: +49 1607043660
emine.alpaslan@neptuneenergy.de
<http://www.neptuneenergy.de>

Von: Kontakt <Kontakt@neptuneenergy.de>
Gesendet: Dienstag, 20. August 2024 08:27
An: TBL Anfragen <Anfrage@neptuneenergy.de>
Betreff: WG: vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Berkau" im OT Berkau der Stadt Bismark (Altmark)



Kontakt

Vorschlag für die Abwägung

12.1 Die Neptune Energy Deutschland GmbH äußerte keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

13.

EINHEITSGEMEINDE

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin



Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jävenitz, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wannefeld, Wiepke, Zichtau

• Hansestadt Gardelegen • Postfach 11 41 • 39631 Hansestadt Gardelegen •

-ausschließlich per E-Mail an:
info@planung-herger.de -

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Dezernat II Bauen und Finanzen

Amt Bauamt

Gebäude Haus II, Rudolf-Breitscheid-Str. 3

Raum 116

Auskunft erteilt Frau Kusian

Telefon 03907 716 186

E-Mail saskia.kusian@gardelegen.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -
zum Entwurf vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Berkau“, Stadt
Bismark, Ortsteil Berkau

Sehr geehrter Herr Herger,

die mit Schreiben vom 04.07.2024 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben sind im
Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft
worden.

13.1

Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der
Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Ottmar Wiesel
Bauamtsleiter

13.1

Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und
stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

14.

Von: Martin.Prinz@stendal.de

Betreff: Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Berkau", Stadt Bismark, Ortsteil Berkau

Datum: 16. August 2024 um 15:11

An: Volker Herger info@planung-herger.de, Erik Dähne erik.daehne@stadt-bismark.de

MP

14.1

Sehr geehrter Herr Dähne,

Sehr geehrter Herr Herger,

zu dem Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Berkau", Ortsteil Berkau der Stadt Bismark bestehen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB, seitens der Hansestadt Stendal als benachbarte Gemeinde keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

Die Belange der Hansestadt Stendal werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Prinz

Abteilungsleiter Planung und Stadtentwicklung

Hausanschrift: Moltkestraße 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal

Tel.: 03931 - 651554, Fax.: 03931 - 651540

E-Mail: martin.prinz@stendal.de

HANSESTADT STENDAL

Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Markt 1 • 39576 Hansestadt Stendal

Zentrale: Tel.: 03931 65-0 • Fax.: 03931 65-1000

E-Mail: stadt@stendal.de

Internet: www.stendal.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal

IBAN: DE3781050553010011554 • BIC-Code: NOLADE21 SDL

Die E-Mail-Adressen dienen ausschließlich Mitteilungen und Auskünften. Eine Nutzung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist ausgeschlossen.

Der Umwelt zu Liebe: Überlegen Sie bitte, ob Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken müssen.

Vorschlag für die Abwägung

14.1

Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

15. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2024 bis zum 09.08.2024

Vorschlag für die Abwägung

15.1 Innerhalb des Auslegungszeitraumes wurden von Bürgern bzw. der Öffentlichkeit keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.